

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 09.09.2020

Sitzung am 17.09.2020 von lfd. Nr. 1 bis 17

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Stolze M., 1. Bgm.	X		
02	Brandes	X		
03	Czech	X		
04	Dahms	X		
05	Delonge	X		
06	Gfüllner	X		
07	Gindert	X		
08	Hertel	X		
09	Dr. Holley	X		zeitweise bei 15
10	Hoser	X		
11	Kabisch	X		
12	Korda	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	Mayr	X		
15	Müller	X		zeitweise bei 15
16	Neumüller	X		
17	Reiter	X		
18	Schmitt	X		
19	Schreib	X		
20	Steffelbauer	X		
21	Stolze A.	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		zeitweise bei 8
24	Widmann	X		
25	Zeiff	X		
	insgesamt	24	1	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.

lfd. Nr.

Bemerkungen: Inhalt der Sitzungsmappe: Sitzungskalender 2021

Markt Schwaben, 18.09.2020

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



Michael Stolze
Erster Bürgermeister



Jakob Rester

 Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 22.15 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Herr Michael Stolze stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.07.2020

Dr. Joachim Weikel weist darauf hin, dass es in TOP 2 Ziff. 1 der Niederschrift statt „Erbau“ jeweils „Erbau“ heißen muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.07.2020.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Herstellung der Barrierefreiheit im Rathaus;
Vergabe Spezialtiefbauarbeiten

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Fa. Stump-Franki mit der Leistung Spezialtiefbau zum Preis von brutto 120.001,91 € zu beauftragen.

Neubau kommunales Schulzentrum Markt Schwaben;
Vergabe Gewerk Baumeisterarbeiten (Rohbau)

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung den Auftrag für das Gewerk Baumeisterarbeiten (Rohbau) gemäß Vergabevorschlag der Planung an Dipl.-Ing. Emil Hönninger GmbH & Co. Bauunternehmung KG aus Kirchseeon zum Preis von netto 6.522.203,92 € zu vergeben.

Freigabe der Planung des Projekt P-17-TB-1030, Bau der Zufahrt zum Bau- und Wertstoffhof;

1. Die vorliegende Planung für eine Zufahrt zum neuen Wertstoffhof einschließlich der auf der nördlichen Teilfläche geplanten Stellplätze wird gebilligt.
2. Die geplanten Stellplätze sind aus dem im Sachvortrag genannten Grund zu asphaltieren. Evtl. erforderliche Befreiungen von den Regelungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung und der Freiflächengestaltungssatzung werden erteilt.
3. Der für die Stellplätze auf der nördlichen Teilfläche des Geländes zu pflanzende Baum wird nicht im direkten Umfeld der Stellplätze platziert, sondern im Bereich des Regenrückhaltebeckens auf dem südlichen Teil des Wertstoffhofgeländes.
4. Die Planung und Vorbereitung der Baumaßnahme soll so rechtzeitig erfolgen, dass sie im Jahr 2021 umgesetzt werden könnte. Die entsprechenden Mittel sind in den Haushaltsplan 2021, bzw. in den Finanzplan 2020 - 2024 einzustellen.

2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 18.08.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 18.08.2020, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

3 Verlängerter Betrieb auf den Freischankflächen in der Ortsmitte - Verlängerung der Freischankflächenverordnung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 02.02.2016, lfd. Nr. 11 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Anlage: Entwurf Freischankflächenverordnung

In der Marktgemeinderatssitzung vom 02.02.2016 wurde erstmalig die Freischankflächenverordnung erlassen. Mit dieser Verordnung dürfen die Gastwirte im Ortskernbereich (Lageplan ist bei der Verordnung) den jeweiligen Außenbereich in den Monaten Mai bis einschließlich September - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen in der jeweiligen Baugenehmigung oder Gaststättenerlaubnis - um eine Stunde länger, bis 23.00 Uhr, betreiben. Diese Verordnung tritt nun am 30. September 2020 außer Kraft.

In den letzten fünf Jahren ist die Freischankflächenverordnung gut angenommen worden und hat sich bewährt. Bis auf kleinere, einzelne Beschwerden gab es keinerlei Vorkommnisse, die gegen eine erneute Festsetzung der Freischankflächenverordnung sprechen.

Durch die Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Freischankflächenverordnung, wie sie als Anlage beigefügt ist, nochmals für weitere fünf Jahre zu beschließen und auf das gesamte Gemeindegebiet zu erweitern. Sollten Gastwirte wiederholt gegen die Festsetzungen dieser Verordnung verstoßen, wird die Verwaltung beauftragt, die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit im jeweiligen Einzelfall zu entziehen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die in Anlage vorgelegte „Verordnung des Marktes Markt Schwaben über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf Freischankflächen (Sperrzeitverordnung)“. Die Verordnung gilt bis 30. September 2025.

Gastwirten, die nachweisbar wiederholt gegen die Festsetzung dieser Verordnung verstoßen, ist die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit auf ihrer Freischankfläche zu entziehen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

4a Kommunale Verkehrsüberwachung Markt Schwaben

Gebührenanpassung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Markt Markt Schwaben bedient sich zur Unterstützung bei der Aufgabe der Verkehrsüberwachung im ruhenden und fließenden Verkehr des dafür zertifizierten Dienstleisters „NWS Sicherheitsservice GmbH (Tochterunternehmen der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH“).

Das geschieht natürlich nicht unentgeltlich. So zahlen wir - aber auch jede der angeschlossenen Gemeinden in direkter Abrechnung mit dem Dienstleister - die tatsächlich beauftragten Leistungen. Das sind u. a. das Messfahrzeug mit digitaler Messtechnik und Bedienpersonal pro Stunde, einen Stundensatz pro gelaufenem Einsatz in der Parkraumüberwachung, aber auch das eingesetzte Personal im Innendienst nach tatsächlich geleisteten Stunden. Die entsprechenden Verrechnungssätze sind im Leistungsverzeichnis festgesetzt, das Teil des Vertrages mit dem Dienstleister ist.

Entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist die Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachung als hoheitlich zu sehen. Alle verfahrensrelevanten Vorgänge werden daher im Büro der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Alten Schloß am Rathaus durchgeführt. Das dort tätige Personal ist dem Markt Markt Schwaben im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt und dem Ordnungsamt zugeordnet und unterstellt. Die erforderlichen Räumlichkeiten, Materialien und Arbeitsmittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür werden anteilmäßig auf Basis der Verfahrenszahlen an die angeschlossenen Kommunen als „Gemeinkosten“ entsprechend der, in der Zweckvereinbarung festgelegten Pauschale, monatlich in Rechnung gestellt. Der anteilige Personalaufwand für die Kräfte in der Sachbearbeitung und der Entscheider im Ordnungsamt wird durch die „Bearbeitungskostenpauschale“ gedeckt, welche ebenso wie die Gemeinkosten monatlich abgerechnet wird.

Schließt sich eine Kommune unserer Verkehrsüberwachung an, profitiert sie damit von unserer „Infrastruktur“ und muss keine eigenen Mitarbeiter, Räume, Rechner etc. bereitstellen, sondern lässt die Arbeiten von Markt Schwaben erledigen. Als Ausgleich dafür wird, die eben erläuterte Gemeinkosten- und eine Bearbeitungskostenpauschale von bislang 1,80 € bzw. 1,85 € pro Fall berechnet. Diese stellt der Markt Markt Schwaben den angeschlossenen Gemeinden monatlich in Rechnung und muss daher nicht in Vorkasse gehen.

Diese Pauschalen betragen bis 2012 1,30 € bzw. 1,35 € und wurden in 2013 auf die seitdem gültigen Sätze von 1,80 € bzw. 1,85 € angepasst. Da die allgemeinen Kosten, wie auch die hauseigenen Personalkosten, in den vergangenen Jahren gestiegen sind, wird vorgeschlagen, die Gemeinkosten- und die Bearbeitungskostenpauschale auf jeweils 2,30 € pro Fall zu erhöhen. Die Gemeinden müssen zu einer solchen Anpassung nicht gehört, sondern lediglich laut § 4 Absatz 4 der Zweckvereinbarung informiert werden. Es wird daher vorgeschlagen die Erhöhung ab 01.01.2021 umzusetzen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ EINNAHMEN (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es werden Einnahmen generiert.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gebührenanpassung für die Kommunale Verkehrsüberwachung Markt Schwaben zu. Die Gemeinkostenpauschale wird von 1,80 € auf 2,30 € pro Fall erhöht, die Bearbeitungskostenpauschale wird von derzeit 1,85 € auf ebenfalls 2,30 € pro Fall angepasst. Die Erhöhungen gelten ab dem 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

4b

Kommunale Verkehrsüberwachung Markt Schwaben

Anschluss weiterer drei Gemeinden / Abschluss von Zweckvereinbarungen
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Dem Markt Markt Schwaben liegen Anfragen der Gemeinden Egming, Moosach sowie Taufkirchen/München zum Abschluss von Zweckvereinbarungen und damit dem Anschluss an unsere Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) vor.

Sowohl Egming als auch Moosach gehören zur VG Glonn (der Markt Glonn als Sitz der VG ist bereits seit Mai 2007 unserer KVÜ angeschlossen) und möchten mit jeweils neun bis zehn Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs unserer KVÜ beitreten. Die Gemeinde Taufkirchen beabsichtigt mit 24 Stunden pro Monat den fließenden Verkehr und mit 30 Stunden im Monat den ruhenden Verkehr überwachen zu lassen. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden liegen vor bzw. werden in Kürze nachgereicht. Die Entwürfe der Zweckvereinbarungen jeder dieser Bewerber liegen als Anlage 1 bis 3 dem Gremium vor. Über den Beitritt und die Vereinbarungen ist einzeln Beschluss zu fassen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

- a) Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit der Gemeinde **Moosach** (9 - 10 Stunden/Monat im fließenden Verkehr) zu. Grundlage ist der vorliegende Vereinbarungsentwurf.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 3

- b) Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit der Gemeinde **Taufkirchen/München** (24 Stunden/Monat im fließenden Verkehr und 30 Stunden/Monate im ruhenden Verkehr) zu. Grundlage ist der vorliegende Vereinbarungsentwurf.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 3

- c) Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit der Gemeinde **Egmating** (9 Stunden/Monat im fließenden Verkehr) zu. Grundlage ist der vorliegende Vereinbarungsentwurf.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 3

4c

Kommunale Verkehrsüberwachung Markt Schwaben

Stundenanpassung ruhender Verkehr
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.11.2017, TOP 6 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

In Markt Schwaben wird derzeit der ruhende Verkehr mit insgesamt 120 Stunden pro Monat überwacht. Dabei werden i. d. R. an einem Abend im Monat bis 21.00 oder 22.00 Uhr und einmal auch an einem Samstagvormittag die Parker kontrolliert. Mit Beschluss vom

14.11.2017 hat der Marktgemeinderat die Überwachungszeit aufgrund des großen Bedarfs von damals 60 Stunden pro Monat auf 120 Stunden erhöht.

Diese umfangreiche Überwachung hat nun zur Folge, dass die Zahl der Verstöße deutlich gesunken ist und diese hohe Zahl von Überwachungsstunden derzeit nicht erforderlich ist. Generell hat sich in dem Erfahrungszeitraum seit der Beschlussfassung gezeigt, dass die 120 Stunden nur in ganz wenigen Monaten im Jahr erreicht werden können. Bei extremer Witterung (starker und langanhaltender Regen, Hitze, Schnee) wird der Arbeitstag meist abgebrochen und die Stunden sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuarbeiten. Hinzu kommen Urlaube, Ferienzeiten oder Wintermonate. Auch während der Sommerferien oder auch in der Weihnachtszeit sind spürbar weniger Fahrzeuge in Markt Schwaben geparkt. In der Gesamtschau wurde in den vergangenen Jahren durchschnittlich mit 90 Stunden im Monat der ruhende Verkehr überwacht.

Gleichzeitig sollte aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei einer Reduzierung der Überwachung automatisch die Verstöße und Beschwerden wieder zunehmen werden, was wiederum eine Anpassung der Überwachungsstunden nach oben erforderlich machen wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Überwachungsstunden für den ruhenden Verkehr zunächst grundsätzlich zu reduzieren. Um der Verwaltung in der Planung mehr Flexibilität zu ermöglichen und ggf. kurzfristig ohne neue Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat die Stunden anpassen zu können, wird ein Rahmen von mindestens 70 und maximal 100 Überwachungsstunden/Monat vorgeschlagen. Dieser kann dann von der Verwaltung in Absprache mit der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft je nach Bedarf geplant werden.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

--

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf 90 Stunden pro Monat im Jahresdurchschnitt festzusetzen. Die Anpassung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Überwachungsstunden innerhalb dieses Rahmens nach Bedarf in Absprache mit dem Dienstleister anzupassen. Dem Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss ist einmal jährlich Bericht zu erstatten.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 23
Gegen den Beschlussvorschlag: 1

4d

Kommunale Verkehrsüberwachung Markt Schwaben

Stundenanpassung fließender Verkehr
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Derzeit wird in Markt Schwaben mit 40 Stunden/Monat der fließende Verkehr überwacht. Wo und wie lange wird jeden Monat vom Ordnungsamt gegenüber dem Dienstleister angeordnet (hoheitliche Tätigkeit). Allerdings hängt die Anordnung jeweils von verschiedenen zwingenden Faktoren ab:

- Standort:
Die Messstellen müssen im Vorfeld von der Polizei genehmigt werden und müssen u. a. Kriterien wie besondere Gefahrenstelle oder Unfallschwerpunkt erfüllen. Jedes Jahr wird zusammen mit der Polizei und einem erfahrenen Messtechniker eine Messstellenbesichtigung durchgeführt, bei der die aktiven Messstellen kontrolliert und auch neue Vorschläge vor Ort geprüft werden. Derzeit hat der Markt Markt Schwaben 22 aktive und genehmigte Messstellen.
- Messsystem:
In Markt Schwaben werden durch den Dienstleister drei unterschiedliche Messsysteme eingesetzt, die verschiedene örtliche Voraussetzungen benötigen. Nicht jedes Messsystem kann überall aufgestellt und genutzt werden.
- Messzeiten:
Bestimmte Standorte benötigen eine richtige Messzeit. So macht es z. B. wenig Sinn, im Bereich einer Schule vormittags zwischen 9 und 11 Uhr zu messen oder auch am frühen Abend, da i. d. R. der Schulverkehr das bemängelte Problem in diesem Bereich ist.
Von Monat zu Monat wird es schwieriger, sinnvoll Messanordnungen zu schreiben. Einige Messstellen verzeichnen regelmäßig kaum bis keine Verstöße mehr. Das ist verkehrspolitisch sehr erfreulich. Vor dem Hintergrund, dass der Markt die Messtechnik und den Mitarbeiter pro Stunde zahlen muss, ist dies allerdings nicht sehr sinnvoll. Neue Messstellen, die die gefragten Kriterien erfüllen oder (mit Blick auf die z. T. sehr schmalen und zugesperrten Straßen in Markt Schwaben) eine Aufstellung von Messtechnik zulassen, lassen sich derzeit nicht erschließen. Die beschlossenen 40 Stunden pro Monat lassen sich fast nicht mehr anordnen.

Um der Verwaltung in der Planung mehr Flexibilität zu ermöglichen und ggf. kurzfristig - ohne neue Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat - die Stunden anpassen zu können, wird ein Rahmen von mindestens 25 und maximal 40 Überwachungsstunden/Monat vorgeschlagen. Dieser kann dann von der Verwaltung in Absprache mit der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft je nach Bedarf geplant werden.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Überwachung des fließenden Verkehrs auf mindestens 25 bis maximal 40 Stunden pro Monat festzusetzen. Die Anpassung soll zum nächst möglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Überwachungsstunden innerhalb dieses Rahmens nach Bedarf in Absprache mit dem Dienstleister anzupassen. Dem Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss ist einmal jährlich Bericht zu erstatten.

Abstimmung:

Anwesend: 24

Für den Beschlussvorschlag: 24

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5 **Verkehrssituation Ödenburger Straße**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2019, lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2019 wurde der Antrag „Drastische Verkehrsoptimierung – Schulweg- und Anwohnerschutz in der Ödenburger und Neusatzter Straße“ von der Wählergruppe ZMS behandelt. Der Marktgemeinderat hat in seinem Beschluss die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten für die Ödenburger und Neusatzter Straße zu erarbeiten, die zu mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner führen.

Die Verkehrssituation in der Ödenburger Straße war bereits in der Vergangenheit mehrfach ein Thema. Bereits 2009 wurde ein verkehrsberuhigter Bereich installiert, der dann 2012 wieder abgebaut wurde. Seitdem ist die Ödenburger Straße in der Tempo 30-Zone integriert. Die Anwohner wünschen sich mehr Sicherheit für Schulkinder und Fußgänger, aber auch weniger Abkürzungsverkehr morgens und abends. Aufgrund des Schulneubaus kommt natürlich noch die Sorge hinzu, dass der Verkehr und auch die Anzahl der Schulkinder deutlich zunimmt und somit eine noch größere Gefährdung in der Straße entsteht. Allerdings sind sich die Anwohner auch sehr uneinig, wie sie die Problematik gelöst haben wollen. Es wurden nun verschiedene Überlegungen angestellt:

1. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (VB)

Ein VB ist in dieser Straße rechtlich nicht zulässig, da vor allem die Aufenthaltsfunktion nicht gegeben ist. Zudem wurde ein VB bereits schon einmal vom Marktgemeinderat gekippt. Hinzu kommt, dass aufgrund der Steigung die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit sehr schwierig ist und wenn, dann nur sehr laut (erster Gang). Für die Fußgänger wird somit auch eine falsche Sicherheit signalisiert.

2. Hindernisse einbauen

Der Einbau von Hindernissen in die Verkehrsfläche ist nach der StVO nicht erlaubt. Zudem wird ein höheres Gefahrenpotential für Fußgänger gesehen. Viele Autofahrer überholen noch schnell ein Hindernis, damit sie nicht stehen bleiben müssen. Da es in dieser Straße keinen Gehweg gibt, gehen Fußgänger auf der Straße. Kinder sind hinter den Hindernissen schwerer zu sehen.

3. Gehweg bauen

Aufgrund der schmalen Fahrbahn ist der Bau eines Gehwegs nicht möglich bzw. es stünden dann in der gesamten Straße keine Parkplätze mehr für Anwohner, Besucher etc. zur Verfügung. Ob die Finanzierung mit Blick auf die Stabilisierungshilfe möglich ist, wäre zu klären.

4. Vorschlag ZMS (Teil-)Einbahnstraße

Die ZMS hat vorgeschlagen, ab der Einmündung Neusatzter Straße den westlichen Teil der Ödenburger Straße (bergab in Richtung An der Bachleiten) als Einbahnstraße auszuweisen. Dies würde dann allerdings das Problem nur in den restlichen Straßenteil der Ödenburger Straße verlagern, da dann alle über den östlichen Teil der Ödenburger Straße fahren würden. Hierüber haben sich die Anwohner aus diesem Straßenteil bereits vorausseilend beschwert.

Leider haben wir daher sehr wenig Gestaltungsmöglichkeiten in dieser Straße. Die Verwaltung schlägt daher folgendes Vorgehen vor:

Aufgrund der Baumaßnahme „Neubau kommunales Schulzentrum“ ist die Neusatzer Straße auf Höhe des Sportplatzes gesperrt. Damit wird der Verkehr während der Bauzeit deutlich verringert. Die Verwaltung würde daher eine Änderung der Verkehrsführung mit Abbau der Straßensperrung installieren/einführen. Dies bietet den Vorteil, dass die Verkehrsteilnehmer sich direkt nach der Öffnung der Straße an die neue Verkehrsführung gewöhnen können. Und zwar soll es in der Ödenburger Straße zwei Einbahnstraßen geben, von der Neusatzer Straße kommend in westlicher Fahrtrichtung (Herzog-Ludwig-Str.) und in östliche Fahrtrichtung (An der Bachleiten). Damit fällt der Abkürzungsverkehr zumindest in einer Richtung weg. Der große Nachteil ist allerdings, dass auch die Anwohner einen deutlich weiteren Weg zu ihren Häusern haben und wieder durch andere Wohngebiete fahren müssen.

Eine Änderung der Verkehrsführung in der Neusatzer Straße ist nicht möglich, allerdings werden sich die Änderungen in der Ödenburger Straße auch dort auswirken.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Entscheidung zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt - unter Einbeziehung der betroffenen Anwohner - aller vorliegenden Vorschläge zu prüfen und die Ergebnisse dem Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss am 02.12.2020 zur Beratung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

6

Antrag auf Vorbescheid:

Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um eine Pferdepenion auf eigener Futtergrundlage, Sägmühle 1, Fl.Nrn. 1455 u. a.
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Datum vom 04.08.2020 stellte der Grundstückseigentümer der „Sägmühle“ den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für die „Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um eine Pferdepenion“ auf den Fl.Nrn. 1455 und 1458 der Gemarkung Markt Schwaben (Sägmühle-Areal). Konkret werden die folgenden 14 Fragen gestellt:

Ehemaliger Rinderstall:

1. Ist eine Umnutzung des ehemaligen Rinderstalls in
a. einen Pferdestall mit 10 Boxen und vorgelagerten Kleinausläufen/Paddocks
b. einem Servicebereich
auf dem Flurstück 1455 möglich?

Kopfbau ehemaliger Rinderstall:

2. Ist es möglich, im Erdgeschoss einen Schlacht-, Zerleg- und Kühlraum zur Verarbeitung der Produkte aus der Damwildhaltung zu errichten?
3. Ist es möglich, die im Obergeschoss vorgesehene „Schweizer Wohnung“ im Rohbau zu belassen, um in einer möglichen zweiten Entwicklungsstufe nach erfolgter Betriebsaufnahme (Pferdepenion) eine neue Bauantragsprüfung als Mitarbeiter- oder Ferienwohnung (Urlaub auf dem Bauernhof) anzustreben?
4. Ist es möglich, die Fassade des Kopfbaus fertigzustellen (Dämmung, Putz)?

Rotes I-förmiges Rohbaugebäude:

5. Ist die Fertigstellung der landwirtschaftlichen Halle als Liegebereich für ca. 25 Pferde in Gruppenhaltung realisierbar?
6. Ist die Errichtung eines überdachten Fressbereiches für die Gruppenhaltung realisierbar?
7. Ist im Eckbau
a. im Erdgeschoss die Errichtung eines Servicebereichs (Putzen und Pflegen der Pferde mit Sattelkammer, Waschplatz etc.) realisierbar?
b. im Obergeschoss die Errichtung einer Mitarbeiterwohnung realisierbar?
c. im Obergeschoss die Errichtung eines Technikraums (Fütterungstechnik Gruppenhaltung) und eines Lagerraums für Kraftfutter realisierbar?
d. im Obergeschoss die Errichtung eines Versorgungsraums zum Waschen, Trocknen und Aufbewahren von Pferdendecken realisierbar?

8. Ist im nördlichen Gebäudeteil
- a. Im Obergeschoss die Errichtung eines Aufenthaltsraums für die Pferdebesitzer realisierbar?
 - b. Im Erdgeschoss die Errichtung von Sanitäreinrichtungen für Pferdebesitzer und Mitarbeiter realisierbar?
 - c. an der Stirnseite zwei Pferdekrankenboxen realisierbar?

Langgebäude:

9. Ist die Einrichtung von Lagerräumen und Räume für die Wasserversorgungs- und Heiztechnik realisierbar?

Voliere:

10. Ist die Errichtung einer Hühnerhaltung mit Auslauf realisierbar?
11. Ist eine Nutzung der Gebäude auf dem Flurstück 1458 als Betriebsmittellager realisierbar?
12. Ist die Errichtung eines Außenreitplatzes mit einer Größe von 20 x 40 m (bereitbare Fläche) auf dem Flurstück 1455 realisierbar?
13. Ist die Errichtung eines überdachten Longierzirkels mit einer Größe von Durchmesser 18 m auf dem Flurstück 1455 realisierbar?
14. Ist die Errichtung von Ausläufen und Wegen auf dem Flurstück 1455 realisierbar?

Jeweils einschließlich der erforderlichen Hof- und Wegeflächen?

Das Vorhaben ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) gelegen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es beispielsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch; privilegiertes Vorhaben). Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch, da das Vorliegen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch nicht nachgewiesen ist.

Anders als der Antrag auf Vorbescheid suggeriert, kann schon nicht von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Damwildhaltung) ausgegangen werden. Insoweit sind auch das Verwaltungsgericht München und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bauherr eine Privilegierung nicht nachweisen konnte (vgl. etwa VG München, Urteil vom 25.10.2017, Az.: M 9 K 17.1101; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.01.2020, Az.: 1 ZB 18.935; Beschluss vom 30.01.2020, Az.: 1 ZB 18.936).

Aber auch hinsichtlich der nun geplanten Pensionspferdehaltung ist die Erfüllung des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch nicht nachgewiesen.

Zwar unterfallen grundsätzlich auch Pensionstierhaltungen dem Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB, allerdings verlangt § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch weiter, dass das konkrete Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs in §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 Baugesetzbuch erfordert neben der persönlichen Eignung des Betreibers ein auf Dauer angelegtes, mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenes und auch zur Gewinnerzielung geeignetes Unternehmen. Denn der zu schonende Außenbereich darf grundsätzlich nur im Falle einer ernsthaften und in seiner Beständigkeit langfristig ausgerichteten, nachhaltigen landwirtschaftlichen Betätigung in Anspruch genommen werden. Diesen Anforderungen kommt bei Betätigungen wie der

Pensionspferdehaltung sogar noch ein besonderes Gewicht zu. Erforderlich ist hier eine kritische Prüfung, weil gerade die Pensionspferdehaltung dadurch gekennzeichnet ist, dass der unmittelbare Bezug zur Bodenertragsnutzung gelockert und der Übergang von der (noch) landwirtschaftlichen zur die Freizeitnutzung in den Vordergrund stehenden gewerblichen Betriebsweise fließend und nur schwer nachprüfbar ist. Betriebe der Pensionspferdehaltung tragen die Gefahr einer Umwandlung in überwiegend gewerblich tätige „Reiterhöfe“ gewissermaßen in sich. Hinzu kommt, dass gerade Neugründungen von (Nebenerwerbs-)Betrieben in erhöhtem Maße „anfällig“ dafür sind, dass ein Bauherr die Landwirtschaft nur „vorschiebt“, um später unter dem Deckmantel des Privilegierungstatbestands eine nach § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch begünstigte Umnutzung der Betriebsgebäude zu nicht privilegierten Zwecken zu erreichen. Gerade bei der Neugründung eines Nebenerwerbsbetriebs sind daher besonders strenge Kriterien an den Nachweis der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betätigung zu stellen, wobei insbesondere dem Merkmal der Gewinnerzielung ein starkes Gewicht für die Dauerhaftigkeit des Betriebs zukommt (vgl. zum Ganzen Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.12.2004, Az.: 4 C 7.04; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.02.2013, Az.: 1 ZB 11.1389; Urteil vom 23.11.2018, Az.: 15 B 15.1376; Urteil vom 20.03.2001, Az.: 20 B 00.2501).

Vorliegend handelt es sich nach dem Vorgesagten der Sache nach um die Neugründung einer Pensionspferdehaltung (insgesamt 27 Tiere) mit kleiner Hühnerhaltung und extensiver Fischwirtschaft. Diese soll durch den Antragsteller in Teilzeit, also im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Zusätzlich soll ein Vollzeitmitarbeiter eingestellt werden. Ein schlüssiges Betriebskonzept, aus welchem sich ergibt, dass das beabsichtigte Vorhaben zur Gewinnerzielung geeignet ist, wurde vom Antragsteller jedoch nicht vorgelegt. Aus dem vorgelegten Betriebskonzept ergibt sich mit keinem Wort, mit welchen Einnahmen und Ausgaben der Antragsteller rechnet. Es ist daher schon unklar, ob die mit über einer halben Million angegebenen Investitionskosten in einem überschaubaren Zeitraum wieder hereingewirtschaftet werden können, zumal der Antragsteller den Betrieb im Wesentlichen durch einen Angestellten bewirtschaften möchte (vgl. zum Fehlen eines schlüssigen Betriebskonzeptes siehe auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.02.2013, Az.: 1 ZB 11.1389).

Weiter ist auch nicht nachgewiesen, dass der Mindestflächenbedarf für die landwirtschaftliche Pferdehaltung erfüllt wird. Dieser beträgt grundsätzlich 0,35 ha pro Pferd (vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.04.2020, Az.: 1 ZB 19.190). Da im vorliegenden Fall die Haltung von 27 Pferden beabsichtigt ist, müsste der Antragsteller insgesamt über geeignete Flächen von 9,45 ha verfügen. Dies ist nicht der Fall. Die Flächen in Kirchensur bzw. St. Christoph mit 2,03 ha bzw. 2,39 ha sind – unabhängig vom fehlenden Eigentum daran – schon deshalb nicht zu berücksichtigen, da sie mit ca. 47 bzw. 20 km zu weit von der Hofstelle entfernt liegen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 Rn. 30 f.). Die unter „Damwildgehege“ bzw. „Gehege Ottenhofen“ zusammengefassten Flächen von gesamt 3,22 ha können ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da diese bereits für die Damwildhaltung benötigt werden. Von den behaupteten 12,17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sind damit allenfalls 4,53 ha berücksichtigungsfähig, was nach dem Vorstehenden nicht ausreichend ist. Ob die im Antrag genannten zahlreichen anderen kleinen Flächen für die Pferdehaltung bzw. Futtererzeugung geeignet sind, muss zudem noch geprüft werden. Falls diese eventuell bebaut, gepflastert o. ä. sein sollten, müssten auch diese von den für den geplanten Betrieb zu nutzenden Flächen abgezogen werden.

Zudem bestehen an der Dauerhaftigkeit des Betriebs auch insoweit Zweifel, weil die Betriebsnachfolge offen ist. Der Antragsteller ist bereits 50 Jahre alt. Zu einem Nachfolgekonzept äußert sich die Betriebsbeschreibung nicht.

Angesichts der überschaubaren Betriebsgröße ist auch nicht ersichtlich, weshalb neben dem Wohnhaus des Antragstellers noch eine weitere Mitarbeiterwohnung erforderlich sein soll. Ein

entsprechender Bedarf ist nicht dargelegt (vgl. hierzu Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 Rn. 39).

Damit liegt insgesamt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vor, welches an besagter Stelle nach Auffassung des Verwaltungsgericht München bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1, 5 und 7 Baugesetzbuch beeinträchtigt.

Da das Vorliegen eines Privilegierungstatbestandes Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich jeder der 14 gestellten Fragen nebst den jeweiligen Unterfragen ist, ist das mit dem Antrag auf Vorbescheid abgefragte Vorhaben insgesamt bauplanungsrechtlich unzulässig, sodass das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich jeder der 14 gestellten Fragen nebst den jeweiligen Unterfragen zu verweigern ist.

Verfasser: Döring • Spieß Rechtsanwälte

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ entfällt € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Zu dem aus 14 Fragen nebst Unterfragen bestehenden Vorbescheidsantrag vom 04.08.2020 wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch insgesamt, also hinsichtlich aller 14 Fragen nebst den jeweiligen Unterfragen, verweigert.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

7

Bauleitplanung:

Bebauungsplan Nr. 82 -1. Änderung- für das „Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße“;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 11 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.05.2020 und die

lfd. Nr. 2 der nichtöffentlichen Sitzung des
Marktgemeinderates vom 19.05.2020 wird verwiesen

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 19.05.2020 fasste der Marktgemeinderat einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82. Die Änderung des Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Laut Aufstellungsbeschluss werden mit der Änderung des Bebauungsplans folgende Ziele verfolgt:

- Erweiterung der für das Sondergebiet 4 festgesetzten Art der baulichen Nutzung um nichtstörende gewerbliche Nutzungen
- geänderte Festsetzung des Bauraums innerhalb des Sondergebiets 4
- Ergänzung eines Bauraums innerhalb des Sondergebiets 4 für eine Garage oder Tiefgarage mit Zufahrtsmöglichkeit aus nördlicher Richtung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1302/1 der Gemarkung Markt Schwaben. Hierbei handelt es sich um die als Sondergebiet 4 festgesetzte Fläche und die daran nördlich angrenzende Grünfläche.

Für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist die Billigung des vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München im Auftrag des Marktes angefertigten Bebauungsplanentwurfs erforderlich.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

1.
Die Baumhasel (*Corylus colurna*) wird aus der Liste der standortgerechten heimischen Laubbäume herausgenommen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 82 -1. Änderung- das Gebiet „Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße“ einschließlich Begründung wird sodann in der Fassung vom 17.09.2020 gebilligt.

2.
Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 23
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

Hinweis:

Herr Heinrich Schmitt hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

8

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 90 für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee;
Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 15.10.2019, die lfd. Nr. 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 10.12.2019, die lfd. Nr. 4 der öffentlichen Sitzung des Ferienausschusses vom 14.04.2020 und die lfd. Nr. 10 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.05.2020 wird verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 15.10.2019 das Erfordernis einer Überplanung mehrerer Grundstücke im Innenbereich des Gemeindegebiets gesehen und deshalb den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90 für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst neben anderem die Festlegung des Plangebiets und eine Auflistung der Planungsziele. Auf die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats vom 15.10.2019 und den der Beschlussvorlage beiliegenden Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung wird verwiesen.

Zur Sicherung der mit der Überplanung verfolgten städtebaulichen Ziele hat der Marktgemeinderat ebenfalls in der vorgenannten Sitzung eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen.

Nach § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch war eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zeitgleich wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt; ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung des Marktes gegeben.

Im Zuge des vorstehenden Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten, von den folgenden Stellen eingegangen:

1. Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 02.07.2020
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 25.06.2020
3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 17.06.2020
4. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 29.06.2020
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 02.07.2020
6. Seufert Rechtsanwälte im Auftrag des Grundstückseigentümers des Grundstücks Bahnhofstraße 35 – 37, Stellungnahme vom 07.07.2020

Im Zuge der Vorbereitung der Abwägung der vorstehenden Stellungnahmen, die entweder Hinweise oder Anregungen enthalten, hat die Verwaltung ein Ingenieurbüro mit der Anfertigung eines Lärmschutzgutachtens beauftragt. Der Satzungsteil des Bebauungsplans ist um Festsetzungen zum Lärmschutz, die Begründung zum Bebauungsplans um eine Aussage zur Geräuschsituation ergänzt worden.

Für das weitere Verfahren ist eine Abwägung der vorstehenden Stellungnahmen und eine Billigung des geänderten und ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans erforderlich.

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderats zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ 50.000 € bei Haushaltsstelle: _____ 61000.655500

Noch verfügbar: _____ 26.914,77 € (Stand 08.09.2020)

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind Haushaltsmittel enthalten bei der o. a. Haushaltsstelle, aus denen die Kosten für die Planung bezahlt werden. Die Haushaltsstelle betrifft die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und ist nicht ausschließlich für den im Beschlussvorschlag genannten Bauleitplan vorgesehen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

1. Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 02.07.2020

Der Markt Markt Schwaben hat für den Bereich „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ das o. g. Verfahren beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist Folgendes beabsichtigt:

Anlass der Bauleitplanung war der Abbruch des baulichen Bestandes auf dem Flurstück 344/9. Bezüglich der geplanten Neubebauung hat sich der Haupt- und Bauausschuss bereits mehrfach mit den Bauvorlagen befasst und kein Einvernehmen erteilt. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher stellen zu können, hat der Marktgemeinderat nun die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans beschlossen.

Damit sollen städtebaulichen Spannungen entgegengewirkt und Nachverdichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich gesteuert werden.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Bezüglich der Festsetzung A 4.3 wird empfohlen, das Aufständern von Kollektor- und Absorberflächen auf der Dachhaut auch auf Bestandsgebäuden zu untersagen. Der Bestandschutz für bereits vorhandene Anlagen bleibt davon unberührt.

Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Laut Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 3 (30.06.2017) ergeben sich nachts an den der Bahn zugewandten Fassaden der Hausnummern 31, 33 und 35 ca. 55 bis 57 dB(A). Die für die Bauleitplanung einschlägige DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sieht bei Allgemeinen Wohngebieten für Verkehrslärm nachts Orientierungswerte von 45 dB(A) vor. Die Lärmvorbelastung durch die Bahn liegt somit ca. 10 dB über den Orientierungswerten der DIN 18005. Da es sich um Orientierungswerte handelt, sind Abweichungen nach oben und unten in einem verträglichen Rahmen möglich und im gegebenen Fall auch verantwortungsbewusst abzuwägen. Eine Entscheidungshilfe für mögliche Abwägungsspielräume stellen aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für eine etwaige Obergrenze dar. Diese betragen für den Tag 59 dB(A) und für die Nacht 49 dB(A) und konkretisieren bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm. Bei Neubauten oder Sanierungen sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schallreduzierung mindestens bis zu den Grenzwerten der 16. BImSchV für Schlaf- und Kinderzimmer zu erreichen.

Vorschlag an den Markt:

Es sollten die Fassaden gekennzeichnet werden, an denen bei Um- oder Neubauten Schallschutzvorkehrungen vorzusehen sind. Einen Anhalt über die Höhe des einwirkenden Lärms vermitteln die Lärmkarten des Eisenbahnbundesamtes oder ein Lärmschutzgutachten. Eine Verlagerung der Problemlösung auf das Baugenehmigungsverfahren, wie in der Begründung dargestellt, birgt die Gefahr, dass ein Bebauungsplan konformes Vorhaben keine Baugenehmigung benötigt und somit kein Einfluss auf den Lärmschutz genommen werden kann. Ein Freistellungsausschluss ist grundsätzlich nur für handwerkliche und

gewerbliche Betriebe zulässig, nicht jedoch für Wohnbauvorhaben. In der Begründung sollte die Abwägung des zulässigen Lärms dargestellt werden.

Weitere Hilfestellungen zur Abwägung:

- WHO-Dokument: Night Noise Guidelines for Europe 2009
> 55 dB(A):

„Die Situation muss zunehmend als gefährlich für die Gesundheit der Bevölkerung angesehen werden. ... ein großer Teil der Bevölkerung ist erheblich belästigt ... und im Schlaf gestört. Es besteht Evidenz, dass das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten ansteigt.“

40 dB(A) Night noise Guideline für L_{Nacht}, außen

- UBA (Umweltbundesamt) „Die körperlichen und psychischen Wirkungen von Lärm“ 2016

Die meisten Forschungsergebnisse sprechen dafür,

„dass chronischer Lärm den Blutdruck beeinflusst und das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht ... Neuere Studien legen nahe, dass dies bereits bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Tagesbewertung L_{Aeq, Tag-Wert} ab 60 dB(A) und einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nachtbewertung L_{Aeq, Nacht-Wert} ab 50 dB(A) eintreten könnte.“

60 dB(A) äquivalenter Dauerschallpegel für die Tagesbewertung L_{Aeq, Tag-Wert}
50 dB(A) äquivalenter Dauerschallpegel für die Nachtbewertung L_{Aeq, Nacht-Wert}

- WHO (Weltgesundheitsorganisation) Regionalbüro für Europa: Leitlinien für Umgebungslärm 2018

Straßenverkehrslärm

< 45 dB L_{night}

„weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist.“

Schienenverkehrslärm

< 43 dB L_{night}

„weil nächtlicher Schienenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit negativen Auswirkungen auf den Schlaf verbunden ist.“

C. aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan Nr. 90 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ keine Einwände.

Beschluss:

Die aus baufachlicher Sicht vorgetragene Anregung wird in folgenderweise berücksichtigt: Die Überschrift der Festsetzung A.4.3 wird geändert, das Wort „Solaranlagen“ wird ersetzt durch die Worte „Anlagen zur solaren Energiegewinnung“. Die Festsetzung wird neugefasst: „Kollektor- und Absorberflächen sind in die Dachhaut zu integrieren, sie sind flächig zusammenzufassen. Bei Bestandsgebäuden ist auch eine Montage parallel zur Dachhaut zulässig, die Anlagen dürfen sich maximal 0,2 Meter über die Dachhaut erheben.“

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
Die aus immissionsschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht vorgetragenen Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Der Markt hat eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrsgeräusche) veranlasst. Zusammenfassend kommt der beauftragte Sachverständige Herr Greiner in seinem Bericht Nr. 220102/2 vom 01.09.2020 zu dem Ergebnis, dass an den schallzugewandten Fassaden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmverordnung) zur Tages- und Nachtzeit teilweise erheblich überschritten werden. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten sind daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, im Bereich der Nord- und Westfassaden der nördlichsten Häuserreihe zusätzliche Schallschutzmaßnahmen („besonderes Schallschutzkonzept“). Das Ingenieurbüro Greiner hat diesbezüglich Vorschläge unter Ziffer 6 und 7 des Berichts vom 01.09.2020 für betreffende Festsetzungen und Hinweise erarbeitet, die umfänglich in die Bauleitplanung übernommen werden. Seitens des Sachverständigen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, sofern die vorgenannten Vorschläge / Auflagen zum Immissionsschutz beachtet werden.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 25.06.2020

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,7 ha und ist bereits bebaut. Es liegt im Bereich einer Altrissmoränenlandschaft und fällt von Nord nach Süd um gut 3m.
Eine Änderung der Nutzungsart (WA) ist nicht geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Nachverdichtungen gesteuert werden.

Der Satzungsentwurf enthält bereits unter B.6 Belange zur Wasserwirtschaft. Wir bitten um Beachtung unser zusätzlichen Hinweise und Empfehlungen zur Aufnahme in die Satzung:

- Die Hinweise zur Behandlung von unverschmutztem Niederschlagswasser unter Punkt B.6.2 sind grundsätzlich ausreichend. Ergänzend teilen wir mit: Die Versickerung ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es unter:
https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm

- Erkenntnisse zur Eignung des anstehenden Untergrundes für eine Versickerung liegen nicht vor. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Zweifelsfall durch Sickertests zu überprüfen.
- Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen.
http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/fw_was_00157.htm
- Im Moränengebiet ist grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen.
- Die Hinweise zum Objektschutz unter Punkt B.6.4 sollten als Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden (in der Konkretisierung wie unter Punkt 14 der Begründung).

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung: Der ergänzende Hinweis hinsichtlich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist bereits im 3. und 4. Absatz in Hinweise B.6.2 dargestellt. Auf die voraussichtlich sehr begrenzte Sickerfähigkeit des Untergrunds wird in Ziffer 13 der Begründung hingewiesen. Selbstverständlich obliegt es dem Bauwerber im Rahmen seiner Objektplanung die Belange der Entwässerung nachzuweisen und im Vorfeld zu klären (z. B. mittels Sickertest).

Der Hinweis hinsichtlich der Ausbildung von Stellflächen mit durchsickerungsfähigen Baustoffen ist bereits als Festsetzung A.5.4 in der Satzung enthalten („... unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung ...“).

Der Hinweis auf anfallendes Hang- und Schichtenwasser ist bereits im 2. Absatz des Hinweises B.6.4 dargestellt.

Hinweise zum Objektschutz. Diese sind der konkreten Hochbaumaßnahme zuzuordnende Maßnahmen (ohnehin wird eine den konkreten Umständen entsprechende, fachgerechte und DIN-gemäße Bauausführung seitens der beteiligten Planungsbüros in der Hochbaumaßnahme geschuldet) und in Ziffer 14 der Begründung sowie unter Hinweis B.6.4 beschrieben. Der betreffende Belang ist damit klar umrissen und ausreichend behandelt. Eine Aufnahme in die Festsetzungen, wie vorgetragen, würde den Rahmen der Bauleitplanung bzw. die Regelungsdichte der städtebaulichen Satzung übersteigen. Hinweis: Die vorliegende Planung stellt insbesondere auf eine Nachverdichtung / Aufstockung des weitestgehend überbauten Plangebiets ab und nicht auf eine Neuerschließung in „unbekanntem Terrain“.

Eine Änderung der Planzeichnung und Satzung ist aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	23
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Hinweis:

Herr Dr. Joachim Weikel war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 17.06.2020

Ihre E-Mail ist am 03.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die Immissionen aus der bestehenden und angrenzenden Bahnstrecke sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Etwaige Schutzvorkehrungen gegen Lärm sind vorzusehen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung: Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt, es bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Bahnimmissionen wurde ein Ingenieurbüro mit einer schalltechnischen Untersuchung und der Anfertigung eines Lärmschutzgutachtens beauftragt. Das Gutachten wird zusammen mit dem geänderten Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren übersandt.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 29.06.2020

Zu obigem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:
Es ist sicherzustellen, dass durch den Anschluss des Bebauungsplans an das Kanalnetz des Marktes Markt Schwaben zum einen die Abwasserqualität des vom Abwasserzweckverband Erdinger Moos zu übernehmende Abwassers nicht negativ beeinflusst und zum anderen die vertragliche Einleitungsmenge nicht überschritten wird.

Sofern diese beiden Punkte eingehalten werden, bestehen seitens des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos keine Bedenken gegen den obigen Bebauungsplan.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung:

Eine Beeinträchtigung der Abwasserqualität durch den Anschluss an das Kanalnetz kann ausgeschlossen werden. Selbstverständlich erfolgt die betreffende Ausführung entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen durch einen Fachbetrieb. Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut (Hinweis: Auch bei der geplanten Neubaumaßnahme auf Fl.Nr. 344/9 handelt es sich lediglich um eine „Ersatzbebauung“). Insofern wird durch die Bauleitplanung keine markante Zunahme der Einwohner respektive Einleitungsmenge Abwasser ausgelöst.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 02.07.2020

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 03.06.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (Kabelverzweiger und TK-Linien) der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese TK-Anlagen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung: Die Informationen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffenden Belange sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen:

Abklärung im Rahmen der Spartenauskunft bei der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Abstimmung der konkreten Bau- und Pflanzmaßnahmen hinsichtlich der die Deutsche Telekom Technik GmbH betreffenden Belange.

Hinweis: Mit der vorliegenden Bauleitplanung sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH nachhaltig berühren.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6. Seufert Rechtsanwälte im Auftrag des Grundstückseigentümers des Grundstücks Bahnhofstraße 35 – 37, Stellungnahme vom 07.07.2020

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Firma BS Bauinvest GmbH anwaltlich vertreten. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Bei Bedarf können wir eine auf uns lautende Vollmacht gerne nachreichen.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Bahnhofstraße 35-37, Fl.Nr. 344/9, Gemarkung Markt Schwaben, im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 90 für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“.

Für unsere Mandantin dürfen wir zunächst vorausschicken, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Bedenken bestehen allerdings im Hinblick auf die Anordnung der oberirdischen Stellplätze, die Anordnung des Bauraums WA 1.1 sowie im Hinblick auf die von unserer Mandantin geplante Errichtung einer Tiefgarage.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin bringen wir hierzu folgende Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee vor:

1. Festsetzung der Flächen für oberirdische private Stellplätze

Für das Vorhaben unserer Mandantin auf dem Grundstück 344/9 im Bereich WA 1.1 sowie WA 1.2 werden nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung des Marktes Markt Schwaben (Stellplatzsatzung) voraussichtlich 5-6 oberirdische Stellplätze nachzuweisen seien.

Im Bebauungsplanentwurf sind hierfür Flächen nördlich und östlich von WA 1.1 sowie zwischen WA 1.1 und WA 1.2 vorgesehen. Allerdings wird die Fläche östlich des WA 1.1 als Tiefgaragenzufahrt sowie als Zufahrt zum Innenhof benötigt. Die Fläche nördlich des WA 1.1 eignet sich ebenfalls nicht für die Herstellung der notwendigen Stellplätze. Der Markt hatte – nach Auskunft des Landratsamtes - insoweit bereits im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheids für das Grundstück Fl.Nr. 344/9 darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge von dort aus rückwärts auf die Bahnhofstraße ausfahren und außerdem den Gehweg überfahren müssten, was von der Bauverwaltung des Marktes im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen auf der Bahnhofstraße bisher kritisch gesehen wurde.

Es verbleibt damit lediglich die für oberirdische Stellplätze vorgesehene Fläche zwischen WA 1.1 und WA 1.2. Diese Fläche reicht allerdings maximal für die Herstellung von drei oberirdischen Stellplätzen und ist damit nicht ausreichend, um die nach der Stellplatzsatzung

des Marktes notwendige Anzahl oberirdischer Stellplätze nachzuweisen. Im Einzelnen ist dies dem als **Anlage 1** beigefügten Plan zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an,

- die Anzahl der notwendigen oberirdischen Stellplätze für das Grundstück 344/9 (WA 1.1+ WA 1.2) abweichend von der Stellplatzsatzung i. V. m. der Anlage zur Stellplatzsatzung im Bebauungsplan auf max. 3 oberirdische Stellplätze festzusetzen,

- hilfsweise: Die nördlich des Grundstücks unserer Mandantin, außerhalb des Plangebiets vorhandenen Parkbuchten zu entfernen, um im nördlichen Bereich des Grundstücks unserer Mandantin auf den dort gem. Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Flächen, oberirdische Stellplätze schaffen zu können, die gefahrlos an- und abgefahren werden können,

- hilfsweise: Auf der Fläche westlich des WA 1.1 weitere Flächen für oberirdische Stellplätze auszuweisen.

2. Erweiterung des Bauraumes WA 1.1 in Richtung Norden

Im Hinblick darauf, dass die Stellplätze nördlich WA 1.1 nach Auskunft des Landratsamtes im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheids kritisch gesehen werden (s. o.) beabsichtigt unsere Mandantin weiterhin, wie bereits mit Vorbescheidsantrag vom 5. September 2019 beantragt, den östlichen Baukörper im WA 1.1 nach Norden versetzt anzuordnen. Dies böte zudem die Gelegenheit, im Bereich zwischen WA 1.1 und WA 1.2 gegebenenfalls einen weiteren oberirdischen Stellplatz zu schaffen.

Die nach dem aktuellen Planentwurf festgesetzten Baugrenzen für das WA 1.1 lassen dies nicht zu.

Wir regen insoweit an, die nördliche Baugrenze des WA 1.1 im östlichen Bereich nach Norden zu verschieben und parallel zur Grenze des Geltungsbereichs zu ziehen. Den vorgeschlagenen Verlauf der Baugrenze haben wir in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan dargestellt. Eine weitere Verdichtung geht hiermit nicht zwangsläufig einher, wenn die zulässige Grundfläche gleichbleibt; lediglich die Flexibilität bei der Anordnung der Baukörper wird erhöht.

3. Rampe zur Tiefgarage

Wir regen zudem an, zu prüfen, ob im Bebauungsplan abweichend von § 3 Abs. 1 S. 1 Garagenstellplatzverordnung im Bebauungsplan eine maximale Neigung der Tiefgaragenrampe von 20 v. H. festgesetzt werden kann.

Gerne sind wir auch bereit, die vorgeschlagenen Änderungen ggfls. auch unter Hinzuziehung des Planungsbüros des Marktes zu besprechen.

Beschluss:

Zu 1. Festsetzung der Flächen für oberirdische Stellplätze
Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung und teilweise Anpassung:
Der Einwendungsgeber führt aus, dass für sein beabsichtigtes Bauvorhaben 5 - 6 oberirdische Stellplätze nachzuweisen sind (Hinweis: Gemäß Stellplatzsatzung des Marktes ist also von 15 bis 18 Wohnungen in einer Mehrfamilienhausbebauung auszugehen) und dies mit vorliegender Bauleitplanung anordnungstechnisch nicht möglich sei. Angeregt werden seinerseits drei Alternativen um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Diese werden wie folgt bewertet:

1.1

Die vorgeschlagene, von der Stellplatzsatzung abweichende Festsetzung bezüglich einer Verringerung der auszuweisenden oberirdischen Stellplätze wird nicht aufgenommen. Allein bereits aus Gleichbehandlungsgrundsätzen müsste diese abweichende Festsetzung für den gesamten Plangeltungsbereich erfolgen. Besondere städtebauliche Gründe, die diesen „Sonderstatus“ im Gemeindegebiet rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

1.2

Die vorgeschlagene Verlegung der (öffentlichen) Stellplätze in der Bahnhofstraße zugunsten der Anfahrbarkeit der privaten Stellplätze des Einwendungsgebers, ist nicht verhältnismäßig. Zum einen befinden sich die zu verlegenden Stellplätze außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans und sind damit nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Zum anderen würden damit aus rein organisationstechnischen privaten Interessen öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

1.3

Die vorgeschlagene Ausweisung weiterer Flächen für oberirdische Parker westlich des Teilgebiets WA 1.1 erschließt sich nicht. Auch hier könnte die Andienung vermutlich nur direkt über die Bahnhofstraße erfolgen und kollidiert damit mit den Belangen der öffentlichen Stellplätze bzw. der Verkehrssicherheit (rückwärts ausfahren).

Vorgeschlagen wird abweichend von den vorgenannten Einlassungen des Einwendungsgebers eine geringfügige Plananpassung:

Mit Verringerung des nordwestlichen Grenzabstandes des WA 1.1 zur Bahnhofstraße von 3,88 Meter auf 3,5 Meter, was städtebaulich unschädlich ist, vergrößert sich automatisch der Zwischenraum zwischen WA 1.1 und WA 1.2 von 9,75 Meter auf 10,13 Meter und bietet damit ausreichend Raum für die Aufnahme von vier Senkrechtparkern. Bisher waren hier nur drei möglich.

Die in der Planskizze des Einwendungsgebers dargestellte Tiefgaragenzufahrt beginnt unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Bahnhofstraße mit der Rampenneigung. Tatsächlich ist im Zufahrtsbereich (wenigstens fünf Meter) zur öffentlichen Straße gemäß den einschlägigen Regelwerken allein bereits aus Sicherheitsgründen die maximale Rampenneigung auf 5 % beschränkt. Von diesem, wenn überhaupt dann flach geneigten, Bereich können zwei oberirdische Stellplätze seitlich im Westen nebenliegend angeordnet, gut angefahren werden ohne hierfür eine weitere Ausfahrt in die Bahnhofstraße zu benötigen. Der Nachweis der sechs oberirdischen Stellplätze kann also geführt werden. Die Planzeichnung wird hierfür angepasst:
geringe Verschiebung des WA 1.1 nach Norden um 0,38 Meter.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Zu 2.

Änderung der Baugrenzen im WA 1.1 - Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung:
Der vom Einwendungsgeber vorgetragenen Thematik wurde bereits weitestgehend entsprochen in der Plananpassung zu Ziffer 1, die Anlage der oberirdischen Stellplätze ist jetzt im gewünschten Umfang möglich.

Hinweis:

Aus der Planskizze des Einwendungsgebers ist diese vorgetragene Verschiebung im Übrigen nicht ersichtlich, sondern lediglich die gewünschte „Erweiterung“. Die vom Einwendungsgeber dargestellte spitzwinklige Erweiterung ist städtebaulich an der prominenten Stelle (nahezu gegenüber dem Bahnhof) problematisch und wird als nicht ortsbildverträglich betrachtet. Die unter Ziffer 1 aufgezeigte Möglichkeit der Stellplatzanordnung wäre damit auch obsolet. Eine Anpassung der Planzeichnung erfolgt dementsprechend nicht.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Zu 3.

Änderung der Rampenneigung für Tiefgaragen - Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung:

Die Vorgaben einzelner Verordnungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und würden dessen planungsrechtlichen Rahmen deutlich übersteigen. Selbstverständlich steht es dem Einwendungsgeber frei eine betreffende Abweichung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die konkrete Objektmaßnahme zu beantragen. Dies entspricht gängiger Praxis wie z. B. beantragte Abweichungen den Brandschutz betreffend. Hinweis: In innerstädtischen Lagen ist aufgrund der beengten Verhältnisse die Ausweisung einer steileren Rampenneigung als in der Garagen- und Stellplatzverordnung ausgeführt (15 %) nicht unüblich und wird auch regelmäßig im Zuge einer beantragten Abweichung genehmigt. Den Nachweis der „Unschädlichkeit“ bezüglich der Verkehrssicherheit (Beheizung respektive Bedachung, ausreichende Ausrundung oben und unten etc.) obliegt dem Bauwerber. Eine Festsetzung bezüglich der Abweichung erfolgt nicht in der Satzung.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

1.
Der Marktgemeinderat nimmt von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2020 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.
3.
Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Die nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

Hinweis:

Frau Alessandra Neumüller und Herr Magnus Gfüllner waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

9 Bauleitplanung:

Flächennutzungsplan -20. Änderung- für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisheriger Beschluss: Auf die lfd. Nr. 8 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019 wird verwiesen.

Das ehemalige Kläranlagengelände auf dem Grundstück Fl.Nr. 1463/11 wird unterschiedlich genutzt. Das Grundstück ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan ist es dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Kläranlage. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Gebiet nicht. Der Marktgemeinderat hat ein Erfordernis für eine Überplanung des Geländes gesehen und deshalb am 07.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Gründe für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens können der Niederschrift über die Sitzung vom 07.05.2019 entnommen werden. Darin sind neben anderem die verschiedenen Nutzungen des Geländes genannt.

Der vom Markt als Planfertiger beauftragte Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat einen Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegt. Nach erfolgter Billigung des Entwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Öffentlichkeit ein weiteres Mal im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zu beteiligen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ 50.000 € bei Haushaltsstelle: _____ 61000.655500

Noch verfügbar: _____ 26.914,77 € (Stand: 08.09.2020)

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.09.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (ffid.): 32

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHS: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind Haushaltsmittel enthalten bei der o. a. Haushaltsstelle, aus denen die Kosten für die Planung bezahlt werden. Die Haushaltsstelle betrifft die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und ist nicht ausschließlich für den im Beschlussvorschlag genannten Bauleitplan vorgesehen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

1.
Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“ einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2020 gebilligt.
2.
Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2020 gebilligt.
3.
Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

10

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des
Marktgemeinderates vom 04.06.2019 und die lfd. Nr. 2 der
nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses
vom 27.08.2019 wird verwiesen.

Das ehemalige Kläranlagengelände auf dem Grundstück Fl.Nr. 1463/11 wird unterschiedlich
genutzt. Das Grundstück ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch
zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan ist es dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen
mit der Zweckbestimmung Kläranlage. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Gebiet nicht.
Der Marktgemeinderat hat ein Erfordernis für eine Überplanung des Geländes gesehen und
deshalb am 07.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des
Flächennutzungsplans und in der Sitzung am 04.06.2019 für den Bebauungsplan Nr. 89
gefasst. Die Gründe für die Einleitung der beiden Bauleitplanverfahren können den
Niederschriften über die Sitzungen vom 07.05. und 04.06.2019 entnommen werden. Darin
sind neben anderem die verschiedenen Nutzungen des Geländes genannt.

Das vom Markt als Planfertiger beauftragte Architekturbüro hat einen Bebauungsplanentwurf
vorgelegt. Nach erfolgter Billigung des Entwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Öffentlichkeit ein weiteres Mal im Rahmen der
öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zu beteiligen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ 50.000 € bei Haushaltsstelle: _____ 61000.655500

Noch verfügbar: _____ 26.914,77 € (Stand: 08.09.2020)

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind Haushaltsmittel enthalten bei der o. a. Haushaltsstelle, aus denen die Kosten für die Planung bezahlt werden. Die Haushaltsstelle betrifft die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und ist nicht ausschließlich für den im Beschlussvorschlag genannten Bauleitplan vorgesehen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

1.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“ einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2020 gebilligt.
2.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2020 gebilligt.
3.
Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

11

Antrag der CSU und FDP Fraktionen auf Gründung eines Jugendbeirates

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die CSU / FDP Fraktion stellte am 12.08.2020 den Antrag auf Gründung eines Jugendbeirates.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass ein Jugendbeirat ein wichtiger Bestandteil für die generationsgerechte Entwicklung des Marktes ist. Die Ziele und Ideen der Jugendlichen sollen bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund stellt die CSU/FDP Fraktion den Antrag zur Gründung bzw. Wahl eines Jugendbeirats in Markt Schwaben.

Zur Gründung eines Jugendbeirates bedarf es Vorüberlegungen zu den Zielen, Rahmenbedingungen und Ressourcen, in denen die Aktivitäten des Beirates stattfinden sollen oder können. Dabei können auch andere Modelle der Jugendbeteiligung angedacht werden, sofern sie eine regelmäßige und stabile Jugendbeteiligung ermöglichen. Die Verwaltung schlägt vor, aus den Fraktionen des Marktgemeinderates und ggf. weiteren externen Mitgliedern eine Arbeitsgruppe zu bilden, die die Gründung einer regelmäßigen Jugendbeteiligung, bevorzugt in Form eines Jugendbeirats vorbereiten.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer regelmäßigen Jugendbeteiligung, bevorzugt in Form eines Jugendbeirats, in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe (Marktgemeinderats und Mitgliedern, die die Zielgruppe repräsentieren) vorzubereiten.

Abstimmung:

Anwesend: 24

Für den Beschlussvorschlag: 24

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

12

DigitalPakt Schule – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 28.05.2020 das „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ angekündigt. Mit diesen Fördermitteln, sollten Geräte angeschafft werden, um den Schülern den Zugang zu digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen.

Am 04.07.2020 wurden dann die Förderrichtlinien in Kraft gesetzt. Für alle Schulen wurde ein möglicher Förderbetrag entsprechend der Anzahl der Schüler veröffentlicht und zu 100% gefördert.

Unter Einbeziehung aller Beteiligten wurde abgestimmt, welche Geräte, welche Software und Lizenzen benötigt und beschafft werden sollen. Von der Grundschule wurde ein Bedarf von mindestens 40 Geräte formuliert.

Nach der Angebotseinholung wurde die im Rahmen der Fördersumme (Vollfinanzierung) mögliche Anzahl von 41 Geräten beauftragt und analog der Förderantrag gestellt. Am 31.07.2020 ging der Förderbescheid ein und am 19.08.2020 wurden die Fördermittel in Höhe von 25.091,88 € dem Konto des Marktes gutgeschrieben.

Die Lieferung der Geräte erfolgte am 26.08.2020. Die Geräte wurden für den Verleih (Inventarisierung, Publicitätsmaßnahmen und Leihverträge) vorbereitet und stehen ab dem Schuljahresbeginn 2020/2021 den Schülern zur Verfügung.

Zeitgleich erfolgte für die Grafen-von-Sempt-Mittelschule im Rahmen des Schulverbandes die Beantragung der Fördermittel analog und wurde für 18 Geräte umgesetzt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: 25.091,88 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: 21110.935001

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: 25.091,88 €
bei HHSt: 21110.361001

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Zuschuss ist eine Vollfinanzierung – alle benötigten Zuschüsse sind beim Markt Markt Schwaben bereits eingegangen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

13 **Zuschussantrag - Berufsförderungswerk (BFW) München und das Berufsbildungswerk (BBW) Kirchseeon (Stiftung St. Zeno)**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 2.4 der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses vom 24.03.2015, die lfd. Nr. 8.3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.11.2017 sowie die lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.11.2018 wird verwiesen.

Übersicht über die bisherigen Zahlungen:

Antrag für das Jahr	Antragssumme in €	Auszahlung in
2016	4.800	01/2018
2017	7.200	04/2018
2018	5.600	11/2019

Mit E-Mail vom 17.12.2019 wurde vom BBW für das Jahr 2019 ein Betrag i. H. v. 6.240 € abgerufen.

Im Jahr 2019 nahmen **24 Schüler** aus Markt Schwaben am Berufsorientierungsprogramm teil. In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 21.10.2019 verständigten sich die Bürgermeister darauf, dass für das Jahr 2019 ein Zuschuss i. H. v. **260 € pro teilnehmendem Schüler** von den jeweiligen Gemeinden übernommen wird, für 2020 müsse neu beraten werden.

Die Defiziterhöhung von 200 € auf 260 € pro Person wird mit der steigenden Kostenentwicklung im Bereich Personal- und Sachaufwandskosten sowie den stetig wachsenden Anforderungen an die Maßnahme begründet.

Auszug aus dem Handout des Antragstellers anlässlich der Bürgermeisterdienstbesprechung am 21.10.2020 (Projektbeschreibung BOK):

• Bereits seit dem Schuljahr 2010 findet einmal im Jahr die vertiefte Berufsorientierung Kirchseeon (BOK) durch das Berufsförderungswerk München und das Berufsbildungswerk St. Zeno in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Ebersberg, dem Schulamt Ebersberg und der Bundesagentur für Arbeit statt.

• Durch seine nachweislichen Erfolge, etablierte sich BOK ab dem Schuljahr 2013/2014 zum Leuchtturmprojekt des Landkreises Ebersberg.

• Ausbildungsabbrüche/Vertragslösungen finden im Landkreis so gut wie nicht mehr statt. Die kumulierte Vertragslösungsquote liegt im **Handwerk bei 30 - 33%**, d. h. bei aktuell **327** neuen Ausbildungsverträgen im Landkreis Ebersberg wären das um die 103 Schüler pro Jahr, entgegen dem derzeitigen **tatsächlichem Wert von unter 3,5% = 11 Vertragslösungen/ -abbrüche in unserem Landkreis.**

• Zur Sicherstellung des Projekts wurde ab dem Schuljahr 2015/2016 vom Landkreis die Defizitübernahme von 200 € pro teilnehmenden Schüler, unter Voraussetzung einer anfangs

jährlichen und ab 2017 zweijährlichen Berichterstattung, im Herbstausschuss des SFB beschlossen.

• **Die Kostenübernahme des Landkreises Ebersberg steht unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Gemeinden** für Ihre Schulen, da nur gemeinsam eine Bezuschussung tragfähig ist. Die Gemeinden stimmen bisher jährlich der Förderung zu, bzw. haben sich in 2017 der Bitte des Landkreises grundsätzlich die Defizitfinanzierung des Projektes einzuplanen, bereits angeschlossen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ 6.240 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ 5.000 € bei Haushaltsstelle: _____ 27000.717000
Noch verfügbar: _____ 5.000 €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, _____ 1.240 € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____ 21300.713000

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Der Marktgemeinderat beschließt, für das Kalenderjahr 2019 eine Förderung für 24 Schüler*innen i. H. v. insgesamt 6.240 € (260 € pro Schüler*in) aus dem Haushalt 2020 zu zahlen.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

14 **Situation Steuereinnahmen zu Corona-Zeiten**

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Die Kämmerei informiert, dass es sich bei dieser Sachstandsinformation um die Fortschreibung zur letzten Marktgemeinderatssitzung handelt.

Die Auswertung erfolgte nach Vorliegen des Finanzamtsbescheides vom 23.07.2020, und dient der Verwaltung und dem Gremium als Einblick in die voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen.

Bereits jetzt prüft die Kämmerei in Zusammenarbeit mit allen anderen Abteilungen, Möglichkeiten zu Kosteneinsparungen, bzw. zur Feststellung von Minderausgaben.

Bezeichnung	JR 2019	HH Ansatz 2020	Stand/Ist 31.07.	Ist %	Soll (7/12)	Diff. Soll/Ist	Diff. Soll/Ist % 31.07.	Diff. Soll/Ist % 31.05.	Diff. Soll/Ist % 30.04.
Gewerbesteuer	6.243.449,70 €	7.000.000,00 €	2.871.615,54 €	70,33%	4.083.333,33 €	-1.211.717,79 €	-29,67%	-1,01%	-25,28%
Gemeindeanteil ESt	10.758.245,00 €	11.463.000,00 €	5.151.652,00 €	77,04%	6.686.750,00 €	-1.535.098,00 €	-22,96%	-40,59%	-25,74%
Gemeindeanteil USt	965.914,00 €	920.600,00 €	480.069,00 €	89,40%	537.016,67 €	-56.947,67 €	-10,60%	-32,45%	-15,56%
Schlüsselzuweisung	1.187.968,00 €	1.216.500,00 €	760.330,00 €	107,15%	709.625,00 €	50.705,00 €	7,15%	20,00%	-25,00%
Gesamt		20.600.100,00 €	9.263.666,54 €		12.016.725,00 €	-2.753.058,46 €			
Gewerbesteuerumlage	1.017.062,00 €	1.400.000,00 €	288.786,00 €	35,36%	816.666,67 €	527.880,67 €	64,64%	75,40%	63,10%
Kreisumlage	7.204.345,66 €	7.694.400,00 €	4.488.397,34 €	100,00%	4.488.400,00 €	2,66 €	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt		9.094.400,00 €	4.777.183,34 €		5.305.066,67 €	527.883,33 €			

Mindereinnahmen	-2.753.058,46 €
Minderausgaben	527.883,33 €
Differenz mit Mindereinnahmen	-2.225.175,13 €

Zusammenfassung:

Bei den Steuereinnahmen hat der Markt in den ersten sieben Monaten eine Minderung um 2.753.058,46 €.

Demgegenüber stehen jedoch auch die Minderausgaben (quasi Einsparungen) bei der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 527.883,33 €.

Insgesamt hat der Markt in den ersten sieben Monaten somit 2.225.175,13 € weniger Steuereinnahmen als geplant.

Herr Verwaltungsrat Jakob Rester war vom 01. Januar 2009 an Standesbeamter und vom 01. November 2012 an bis zum 30.04.2019 auch Leiter des Standesamtes Nittenau. In der Zeit vom 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2020 war er zum Standesbeamten des Standesamtes Eggenfelden bestellt. Im aktuellen Fortbildungszeitraum vom 21.09.2018 bis 20.09.2023 hat er bereits 20 Punkte erreicht.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ 0 €

Beschluss:

Herr Verwaltungsrat Jakob Rester wird mit Wirkung ab 01. Oktober 2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Markt Schwaben bestellt.

Abstimmung:

Anwesend: 24
Für den Beschlussvorschlag: 24
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

17 **Informationen, Bekanntgaben und Anfragen**

Sachstandsinformation

Beantwortung von Informationen und Anfragen

Haupt- und Bauausschuss vom 23.06.2020

1. Ruhender Verkehr im Goethering

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob in einem Teilabschnitt des Goetherings im Kurvenbereich (westliche Straßenseite) ein Parkverbot anzuordnen ist, weil hier eine Gefahrensituation durch parkende Fahrzeuge (z. B. Firmenfahrzeuge der Firma Gola) besteht.

Die Notwendigkeit für die Installation von Haltverboten wird nicht gesehen. Es handelt sich um keine besonders unübersichtliche Kurve, zudem ist die Straßenbreite ausreichend um das Parken zu genehmigen. Hinzu kommt, dass wir in einem Wohngebiet innerhalb einer Tempo 30-Zone sind, in der der Autofahrer eine erhöhte Aufmerksamkeit haben sollte.

Haupt- und Bauausschuss vom 14.07.2020

Verkehrsrechtliche Anordnungen für die Straßenbaumaßnahme Gerstlacherweg

Aufgrund der wegen der Baumaßnahme veränderten Verkehrssituation sollte geprüft werden, ob die Ampel im Kreuzungsbereich Herzog-Ludwig-Straße/Schulgasse/Bahnhofstraße anders zu programmieren ist.

Weiter ist zu prüfen, ob die Schulgasse (Einbahnstraße) für den Baustellenverkehr freigegeben werden sollte (gegen die Fahrtrichtung). Sollte eine Freigabe notwendig sein,

muss die Beschilderung geändert werden (Baustellenfahrzeuge frei). Zu bedenken ist jedoch, dass Fußgänger und Radfahrer in der Regel in der Schulgasse im Einbahnstraßenbereich nicht mit Gegenverkehr rechnen.

Für den Fall, dass Baustellenfahrzeuge nicht gegen die Fahrtrichtung in die Schulgasse fahren dürfen, ist über eine weitere Verengung in Höhe des „Hupfer-Grundstücks“ nachzudenken.

Für die Programmierung der Ampel sowie für die Änderung der Einbahnstraßenregelung ist das Landratsamt zuständig. Es müsste dann die gesamte verkehrsrechtliche Regelung über das Landratsamt genehmigt werden. Eine Aufhebung der Einbahnstraßenregelung wird von der Verwaltung abgelehnt, da sich die gesamte Verkehrssituation auf der Kreuzung Herzog-Ludwig-Str./Bahnhofstr. ändern würde. Die Kreuzung ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt von Markt Schwaben, eine Änderung der Verkehrsführung stellt ein enormes Gefahrenpotential dar. Bereits durch die linksabbiegenden Fahrzeuge in die Bahnhofstr. bilden sich zum Teil Rückstaus. Die Schulgasse mit ihrer sehr schmalen Einfahrt ist unübersichtlich und zur Einfahrt wird ein entsprechender Wendebereich benötigt, dies führt wiederum zu einem Rückstau da das Abbiegen deutlich mehr Zeit beansprucht. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahme planmäßig nur noch bis zum 30. September geht. Eine Änderung der Verkehrssituation für einen so kurzen Zeitraum ist in unseren Augen nicht sinnvoll.

Straßensperrung und Zufahrtsmöglichkeit zum Lokal Schnitzelgaudi

Der Betreiber des Lokals Schnitzelgaudi hat sich mit einem Schreiben an die Mitglieder des Marktgemeinderats gewandt, weil seine Gäste aufgrund der Straßensperrung für die Dauer der Bauzeit (Schulzentrum) kaum eine Möglichkeit haben, sein Lokal mit dem Fahrzeug zu erreichen. Der Markt wird vom Lokalbetreiber um Hilfe gebeten.

Der Markt Markt Schwaben hat mit dem Betreiber des Lokals gesprochen und die Situation geklärt.

- Herr Sascha Hertel erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. Baustelle Gerstlacher Weg. Diese sollte ursprünglich zum Ende der Sommerferien abgeschlossen sein. Nach Auskunft von Herrn Uwe Müller (Bauamt) sind die Rettungswege gesichert.
- Herr Florian Delonge bittet die Verwaltung zu prüfen, ob rote Fahrbahnmarkierungen an Kreuzungen mit Radwegen – wo sinnvoll – wiederhergestellt werden können. Erster Bürgermeister Michael Stolze sagt eine Überprüfung zu.
- Herr Matthias Mayr erkundigt sich nach den Nutzungsmöglichkeiten des Saales im Unterbräu für Vereinsversammlungen. Erster Bürgermeister Michael Stolze verweist auf die unveränderte Sachlage. Am 25.09.2020 findet die Verabschiedung des früheren Bürgermeisters und der ausgeschiedenen Marktgemeinderatsmitglieder und am 27.09.2020 die „Sonntagsgespräche“ im Saal statt.

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG, in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl I S.420), i.V.m. § 1 Abs. 4 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – GastV – vom 23.02.2016 (GVBl S. 39) BayRS 7130-1-W, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende

Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf Freischankflächen

(Freischankflächenverordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten, die in Markt Schwaben ihr Gewerbe ausüben und eine Freischankfläche (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche etc.) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen betreiben.

§ 2

Festsetzung von Sperrzeiten

Für die Außenbewirtung der Gaststätten wird in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September der Beginn der Sperrzeit abweichend von der jeweiligen Gaststättenerlaubnis bzw. der Baugenehmigung auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Allgemeine Regeln

- (1) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23.00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z.B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (2) Die Befugnis nach § 8 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 2 dieser Freischankflächenverordnung zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in der Freischankfläche verweilt,
 2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am **30. September 2025 außer Kraft**.

Markt Schwaben, 30.09.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Anlage zum Schreiben der Kanzlei
Seufert Rechtsanwälte
vom 07.07.2020

oberirdische Stpl. hier nicht möglich

Vorschlag
Zusätzliche Stpl.-Fläche

